

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE REGIERUNGS- UND**

**VERWALTUNGSORGANISATION**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist:** 6. September 2019



## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                          | Seite |
|----------------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung .....                                    | 4     |
| Zuständiges Ministerium.....                             | 5     |
| Betroffene Stellen .....                                 | 5     |
| 1. Ausgangslage .....                                    | 6     |
| 2. Begründung der Vorlage.....                           | 8     |
| 2.1 Aktenverwaltung.....                                 | 8     |
| 2.2 Datenverarbeitung .....                              | 8     |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                        | 9     |
| 3.1 Aktenverwaltung.....                                 | 9     |
| 3.2 Datenverarbeitung .....                              | 10    |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....     | 11    |
| 4.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz ..... | 11    |
| 4.2 Archivgesetz .....                                   | 18    |
| 5. Verfassungsmässigkeit.....                            | 18    |
| 6. Regierungsvorlagen .....                              | 19    |
| 6.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz ..... | 19    |
| 6.2 Archivgesetz .....                                   | 27    |

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit der gegenständlichen Vorlage sollen im Wesentlichen zwei Themenbereiche geregelt werden, nämlich die Aktenverwaltung und die Datenverarbeitung in der Regierung und den Amtsstellen.*

*Die Regierung hat den Beschluss gefasst, in der Landesverwaltung das digitale Primat in der Aktenverwaltung einzuführen. Die massgeblichen Aufzeichnungen sollen in der Landesverwaltung grundsätzlich in digitaler Form geführt werden. Nur in jenen Fällen, in denen faktische oder wirtschaftliche Gründe dem entgegenstehen, soll weiterhin eine Aktenverwaltung in Papierform zulässig sein. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten haben bereits begonnen und die ersten Amtsstellen nutzen das entsprechende Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystem bereits im operativen Betrieb.*

*Die zentrale Aktenverwaltung, basierend auf elektronischen Aktenverarbeitungs- und -bearbeitungssystemen, stellt einen der wesentlichen Punkte für ein funktionierendes E-Government dar. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die rechtliche Grundlage für die elektronische Aktenverwaltung gestärkt werden.*

*Im Rahmen der Durchführung der Datenschutzgrundverordnung hat sich die Frage ergeben, ob es für die Regierung und die Amtsstellen einer generellen Regelung bedarf, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken diese personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten dürfen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die vermehrte Nutzung von elektronischen Aktenverwaltungs- und -bearbeitungssystemen und die damit verbundenen Möglichkeiten des Zugänglichmachens und des Weiterverwendens von Daten in solchen Systemen.*

*Mit der gegenständlichen Vorlage sollen entsprechende Regelungen in das RVOG integriert und einen Grundtatbestand für die Datenverarbeitung durch die Regierung und die Amtsstellen festgelegt werden. Zudem sollen rechtliche Grundlagen für die Nutzung und Weiterverwendung von bereits vorhandenen Daten geschaffen werden. In Umsetzung des Once-Only-Prinzips soll der Regierung und den Amtsstellen die Weiterverwendung bereits von einer Stelle erhobener Daten ermöglicht werden, dies insbesondere über entsprechende Zugriffsrechte auf die*

*elektronischen Aktenverarbeitungs- und Verwaltungssysteme. Dadurch soll eine deutliche Effizienzsteigerung der Verwaltung erreicht werden. Daneben werden durch die Umsetzung des Once-Only-Prinzips auch die Verwaltungskunden entlastet.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Regierung

Alle Amtsstellen

Vaduz, 9. Juli 2019

LNR 2019-956

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten. Mit der Schaffung des RVOG wurde eine tiefgreifende Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation geschaffen, um Regierung und Verwaltung für die Zukunft fit zu machen. Das RVOG regelt die Funktionen, Verfahren und die Organisation der Regierung und legt die Grundzüge für die Organisation der Amtsstellen und besonderen Kommissionen fest.

Das Thema der Datenverarbeitung erlangt eine immer höhere Bedeutung, dies nicht zuletzt aufgrund der Datenschutzgrundverordnung. Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Das entsprechend adaptierte Datenschutzgesetz trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Sowohl die Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz als auch die einzelnen Materiengesetze enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen. Hingegen fehlen im Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) bislang Bestimmungen, welche den Bereich Datenschutz für die Regierung und die Amtsstellen im Grundsatz regeln würden. Dies insbesondere im Hinblick auf die vermehrte Nutzung von elektronischen Aktenverwaltungs- und -bearbeitungssystemen. Die moderne Datenverarbeitung mittels elektronischer Aktenverwaltungs- und -bearbeitungssystemen bedarf einer weitergehenden gesetzlichen Grundlage, dies nicht zuletzt im Hinblick auf das Zugänglichmachen von Daten in solchen

Systemen. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage soll durch die gegenständliche Vorlage geschaffen werden.

Die Aktenverwaltung basiert auf dem geläufigen Prinzip, dass alle Aufzeichnungen, die für ein Geschäft relevant sind, in einer Akte zusammengefasst werden. Mit der derzeitigen, hybriden Aktenverwaltung (Papierform und digitale Form) wird doppelter Aufwand betrieben. Probleme bestehen in der Ablage und in der Auffindbarkeit von Dokumenten sowie in der Rechtssicherheit und Nutzbarkeit von elektronischen Daten. Die Regierung hat aufgrund dieser Ausgangslage den Beschluss gefasst, das digitale Primat einzuführen. Die Landesverwaltung soll künftig die massgeblichen Aufzeichnungen in digitaler Form führen.

Zudem ist die weiter fortschreitende Entwicklung hin zu rein digitalen Arbeitsprozessen zu berücksichtigen. Das Thema E-Government, welches auch aufgrund der internationalen Entwicklungen (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 910/2014; eIDAS-VO) an Aktualität gewinnt, wird in Zukunft immer grössere Bedeutung erlangen. Die Entwicklung geht in Richtung Verbesserung des Angebots an digitalen Dienstleistungen für den Bürger und die Wirtschaft, was auch Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation der Landesverwaltung hat. Das Anbieten von digitalen Dienstleistungen bzw. Verwaltungsverfahren ist nur dann effizient, wenn die Verwaltung die digitalen Eingänge auch in einen digitalen Workflow übernehmen und diese digital speichern, verarbeiten, auswerten, abschliessen, ausfertigen und aufbewahren kann. Dieses Ziel soll durch die Einführung einer zentralen, digitalen Aktenverwaltung sowie der vorgesehenen Regelungen zur Datenverarbeitung erreicht werden.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Aktenverwaltung**

E-Government und die damit verbundenen Möglichkeiten erlauben es der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Dienstleistungen über den traditionellen Weg hinaus einer breiten Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen und auf diese Weise eine Vielzahl an Informationen und Dienstleistungen rund um die Uhr anzubieten. Das Thema E-Government ist als Überbegriff zu sehen, unter dessen Dach eine Vielzahl verschiedener Projekte bzw. Themenbereiche subsumiert werden, die allesamt dem vorgenannten Ziel der elektronischen Bereitstellung von Informationen und Dienstleistungen folgen.

Als wesentliche Mosaiksteine eines funktionierenden E-Government sind unter anderem ein funktionaler Zugang zu den digitalen Anwendungen, ein effizienter Workflow, funktionale Fachanwendungssysteme, das eID-Management und verlässliche Basisdaten zu nennen. Einen wesentlichen Punkt stellt zudem die Zentrale Aktenverwaltung dar, für deren digitale Ausgestaltung mit der gegenständlichen Vorlage eine rechtliche Basis geschaffen werden soll. Derzeit laufen die Arbeiten zur Einführung einer elektronischen (digitalen) Aktenverwaltung in der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LiVE-Projekt). Mit der gegenständlichen Vorlage soll die rechtliche Grundlage für die elektronische Aktenverwaltung gestärkt werden.

### **2.2 Datenverarbeitung**

Art. 4 des Datenschutzgesetzes enthält eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Dies in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO und aufgrund der Tatsache, dass Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft. Die Verarbeitung personenbezogener Daten

durch öffentliche Stellen ist demnach zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Regierung und die Amtsstellen geschaffen werden.

Daneben soll mit der gegenständlichen Vorlage eine Grundlage für den Grundsatz des „Once Only“ bzw. der Nutzung und Weiterverwendung bereits vorhandener Daten innerhalb der Landesverwaltung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies dient dazu die Landesverwaltung effektiver zu machen und gleichzeitig eine deutliche Vereinfachung und Erleichterung für die Verwaltungskunden zu erreichen. Die Nutzung bzw. Weiterverwendung bereits vorhandener Daten soll die Verwaltungskunden insoweit entlasten, als sie bereits in der Landesverwaltung vorhandene Daten nicht mehr einbringen müssen. Vielmehr kann auf diese Daten zurückgegriffen werden, was auch zu einer Beschleunigung von Verwaltungsverfahren führt.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Aktenverwaltung**

Das Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), sieht in Art. 24 Abs. 1 vor, dass die Behörde Dokumente, insbesondere Erledigungen und Ausfertigungen, elektronisch erstellen und erfassen kann. Nach Art. 24 Abs. 4 kann die Behörde zur elektronischen Erstellung und Erfassung von Dokumenten elektronische Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssysteme nutzen.

Bereits nach geltendem Recht besitzt die Regierung die Kompetenz, die erforderlichen Bestimmungen für die fachgerechte Führung und Verwaltung der Akten in der Regierung und den Amtsstellen zu erlassen. Mit der gegenständlichen Vorlage soll auf gesetzlicher Basis explizit klargestellt werden, dass die Führung der Akten künftig vorrangig unter Nutzung von elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen erfolgt.

Wie bereits weiter oben erwähnt wurde, hat die Regierung die Einführung des digitalen Primats in der Aktenverwaltung beschlossen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für die Regierung und alle Amtsstellen die digitale Aktenverwaltung vorgesehen ist. Dieser Grundsatz soll nur dort durchbrochen werden, wo in Ausnahmefällen die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen der – gänzlichen oder teilweisen – Einführung einer digitalen Aktenverwaltung entgegenstehen. Nach Möglichkeit sind jedoch Massnahmen zu ergreifen, um die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung der digitalen Aktenverwaltung zu schaffen. Lediglich dort, wo es aus faktischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zweckmässig ist, auf eine digitale Aktenverwaltung umzustellen, soll darauf verzichtet werden. Bei der Umsetzung dieser Vorgaben sind die Amtsstellen in die Pflicht zu nehmen. Sie haben gegenüber der Regierung darzulegen, aus welchen Gründen in bestimmten Verfahren eine elektronische Aktenverarbeitung bzw. Aktenverwaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

### **3.2 Datenverarbeitung**

Ziel der gegenständlichen Vorlage ist es Grundsatzbestimmungen zu schaffen, die eine Datenverarbeitung durch die Regierung und die Amtsstellen ermöglichen und zwar als Konkretisierung von Art. 4 Datenschutzgesetz.

Ein wesentlicher Teil dieser Regelungen sind die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen, die eine Weiterverwendung der Daten durch andere Stellen ermöglichen. Wenn die Verarbeitung von Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, können gemäss DSGVO im nationalen Recht die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und zweckmässig erachtet wird. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen sowie von elektronischen Fachanwendungen von grosser Bedeutung.

Durch die vorgesehenen Bestimmungen soll es möglich sein, dass die einzelnen Amtsstellen für die Abwicklung ämterübergreifender Geschäfte anderen Amtsstellen klar begrenzte Zugriffe auf ihre elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme gewähren. Dies ermöglicht eine Abwicklung von definierten Geschäftsprozessen in einem einzigen System bzw. unter Zugriff auf bereits vorhandene Daten. Dadurch ergibt sich eine deutliche Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und auch eine Erhöhung der Sicherheit, da Medienbrüche weitgehend vermieden werden können.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **4.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz**

###### **Zu Art. 16**

Die Aktenverwaltung ist im geltenden RVOG in Art. 16 geregelt. Art. 16 bestimmt, dass die Kollegialregierung die erforderlichen Bestimmungen für die fachgerechte Führung und Verwaltung der Akten in der Regierung und den Amtsstellen erlässt. Diese Bestimmung ist aus mehreren Gründen revisionsbedürftig.

Zunächst ist anzumerken, dass die geltende Regelung zur Aktenverwaltung systematisch nicht gelungen ist. Art. 16 findet sich im Kapitel II. Bst. A Ziff. 3 unter „Verfahren und Organisation“ der Kollegialregierung. Die Aktenverwaltung hat jedoch keinen inhaltlichen Bezug zu den übrigen Bestimmungen dieses Kapitels (Kollegialprinzip, Vorrang der Kollegialgeschäfte, Koordinations- und Konsultationsverfahren sowie Geschäftsordnung). Vielmehr vermittelt die systematische Einordnung in diesem Kapitel den Eindruck, dass die Aktenverwaltung nur für die Kollegialregierung Gültigkeit besitzt.

Durch die Einfügung eines neuen Kapitels im RVOG, welches sowohl die Aktenverwaltung als auch die Datenverarbeitung durch die Regierung und die Amtsstellen regelt, ergibt sich die Möglichkeit, die Aktenverwaltung in Art. 16 aufzuheben und systematisch in das neu eingefügte Kapitel zu übernehmen. Der bisherige Art. 16 soll daher gestrichen werden.

#### **Zu Art. 51a**

Wie bereits unter Punkt 3.1 ausgeführt wurde, werden im Zuge des LiVE-Projekts Zug um Zug die Regierung und die Amtsstellen auf elektronische Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssysteme umgestellt. Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass die Führung und Verwaltung der Akten unter Nutzung solcher Systeme erfolgt. Die digitale bzw. elektronische Aktenverwaltung wird dadurch zum Standard.

Abs. 2 soll die Grundlage für den Zugriff weiterer Behörden auf diese Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme festlegen. Durch die Einräumung klar begrenzter Zugriffsregelungen sollen die Verwaltungsabläufe vereinfacht werden. Beispielsweise kann auf diese Weise einer anderen Behörde durch die Einräumung einer (begrenzten) Zugriffsberechtigung das Akteneinsichtsrecht gewährt werden. Zudem soll auf diese Art die Amtshilfe effektiver ausgeübt werden können.

Zu Abs. 2 ist ergänzend zu erwähnen, dass die Zugriffsberechtigung nicht auf die Regierung und die Amtsstellen beschränkt ist. Vielmehr soll auch anderen Behörden ein Zugriff eingeräumt werden können, sofern dies erforderlich und möglich ist. Hier ist insbesondere an die Gerichte, die FMA, die AHV und die Gemeinden zu denken.

Abs. 3 regelt die Verordnungskompetenz der Regierung. Die Regierung soll insbesondere festlegen können, in welchen Fällen, abweichend vom Grundsatz des Abs. 1, eine physische Aktenverwaltung zulässig sein soll. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, soll dies dort der Fall sein, wo dies aufgrund technischer oder organisatorischer Gegebenheiten notwendig ist. Um hier eine gewisse Hürde für Ausnahmen zu schaffen ist vorgesehen, dass solche auf Verordnungsebene geregelt werden müssen.

#### **Zu Art. 51b**

Art. 51b enthält im Wesentlichen die Kompetenz der Regierung, die Bestimmungen über die fachgerechte Führung und Verwaltung der Akten mit Verordnung festzulegen. Somit entspricht Art. 51b im Wesentlichen dem bisherigen Art. 16.

In Abs. 2 wird konkretisiert, welche Grundsätze die Regierung zur Aktenführung jedenfalls erlassen muss. Insbesondere die elektronische Erfassung von Aufzeichnungen (Bst. b) sowie die Vernichtung oder Zurückgabe von physischen Aufzeichnungen nach ihrer elektronischen Erfassung (Bst. c) bedürfen einer konkreten Ausgestaltung auf Verordnungsebene, da diese zentrale Punkte der elektronischen Aktenverwaltung darstellen.

#### **Zu Art. 51c**

Im Archivgesetz sind derzeit die Regelungen über den Aktenplan für die Landesverwaltung und den Musteraktenplan für die Gemeinden enthalten. Gemäss den bestehenden Regelungen erstellt und betreut das Amt für Kultur diese beiden

Pläne (Art. 4 Abs. 6 Archivgesetz), wobei diese von der Regierung zu genehmigen sind (Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2). Diese Regelungen sollen im Zuge der gegenständlichen Vorlage angepasst werden.

Aus Sicht der Regierung ist es eine Frage der internen Organisation der Landesverwaltung, wie der Aktenplan ausgestaltet wird. Die Regierung sollte den Aktenplan in einer Art und Weise festlegen und umgestalten können, die sie im Rahmen ihrer Arbeitsabläufe für sinnvoll und zielführend erachtet. Der Aktenplan sollte der Geschäftszuteilung und dem Aufgabenspektrum entsprechen. In der Praxis macht es für das Amt für Kultur, namentlich hinsichtlich ihrer Aufgaben als Landesarchiv, keinen bedeutenden Unterschied, wie der Aktenplan ausgestaltet ist. Wichtig ist, dass dieser in einer übersichtlichen, ordentlichen und nachvollziehbaren Art und Weise aufgesetzt und strukturiert ist. Die Entscheidung darüber, ob es weiterer Rubriken bedarf und wie diese ausgestaltet sind, sollte jedoch aufgrund der Notwendigkeiten und Erfahrungen der Regierung und der Amtsstellen erfolgen.

Aus diesem Grund soll die Zuständigkeit für die Erstellung, Betreuung und Abänderung des Aktenplans künftig gänzlich in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Um in diesem Bereich jedoch weiter von den Erfahrungen des Amtes für Kultur zu profitieren und auch dessen Bedürfnisse zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass das Amt für Kultur vor dem Erlass bzw. der Abänderung des Aktenplanes zu konsultieren ist. Das Archivgesetz ist entsprechend anzupassen (siehe Punkt 5.2).

#### **Zu Art. 51d**

Art. 51d regelt den Grundsatz, dass spezialgesetzliche Bestimmungen über die Datenverarbeitung den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen.

### **Zu Art. 51e**

Art. 51 regelt die Grundsätze für die Datenverarbeitung durch die Regierung und die Amtsstellen in elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen sowie in elektronischen Fachanwendungen und legt die Fälle dar, in welchen eine entsprechende Datenverarbeitung erfolgen darf. Damit wird den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen, wonach die Datenverarbeitung einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Abs. 1 dient insbesondere der Schaffung einer datenschutzrechtskonformen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten in elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen. Darüber hinausgehende Bestimmungen, insbesondere zur Beschaffung von entsprechenden Daten, finden sich in den jeweiligen Materiengesetzen. Bei den in Art. 51e Abs. 1 festgelegten Zwecken handelt es sich im Wesentlichen um organisatorische und administrative Zwecke.

Abs. 2 enthält einen Hinweis auf die Sicherstellung insbesondere der Datensicherheit gemäss den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung. Art. 9 Abs. 2 DSGVO sowie die Art. 21 Abs. 2 DSG führen das Erfordernis aus, geeignete Garantien bzw. angemessene und spezifische Massnahmen für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Es soll klargestellt werden, dass eine entsprechende Verpflichtung der Regierung und der Amtsstellen besteht.

Abs. 3 enthält eine Verordnungskompetenz und dient insbesondere auch der Durchführung des Abs. 2. Hier ist beispielhaft aufgeführt, welche Themengebiete einer Konkretisierung bedürfen.

**Zu Art. 51f**

Art. 51f enthält die Grundlage für die Datenauswertung. Demnach wird klargestellt, dass die Regierung und die Amtsstellen Daten statistisch auswerten dürfen. Dabei sind die Daten zu anonymisieren.

**Zu Art. 51g**

Art. 51g regelt die Grundlage der Zusammenarbeit respektive der Weiterverarbeitung von Daten. Abs. 1 soll als gesetzliche Grundlage für die Beachtung des Once Only Prinzips in der Landesverwaltung dienen. Demnach haben die Regierung und die Amtsstellen Daten, die bereits von einer dieser Stellen erhoben wurden, weiterzuverwenden, soweit dies zur Erfüllung der genannten Zwecke notwendig ist. Es handelt sich dabei um eng begrenzte Zwecke, die insbesondere der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, der Geschäftsverarbeitung sowie der internen Organisation dienen. Dadurch soll eine spürbare Entlastung, insbesondere der Rechtsunterworfenen, erreicht werden.

Abs. 2 und 3 regeln, dass die Datenweiterverwendung bzw. der Datenaustausch zwischen der Regierung und den Amtsstellen durch Offenlegung auf elektronischem Weg über Zugriffsberechtigungen auf die Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme bzw. Fachanwendungen erfolgen soll. Hierzu ist auf die Übergangsbestimmungen zu verweisen, wonach zunächst die entsprechenden technischen Grundlagen zu schaffen sind.

**Zu Art. 51h**

Art. 51g regelt die Aufbewahrung und Löschung von Daten. Die Datenverarbeitung ist so lange zulässig, wie sie zur Erfüllung der in Art. 51e genannten Zwecke erforderlich ist. Diese Regelung wird durch die spezialgesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen ergänzt bzw. begrenzt.

### **Zu Art. 51i**

Daten juristischer Personen sind nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst. Insofern erscheint es als zweckmässig, eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Daten juristischer Personen zu schaffen. Für diese sollen grundsätzlich dieselben Regelungen Anwendung finden, wie für natürliche Personen. Die Verarbeitung ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

### **Zu den Übergangsbestimmungen**

In den Übergangsbestimmungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schaffung der entsprechenden technischen Grundlagen zur Durchführung der Prinzipien dieser Gesetzesvorlage erst mittelfristig erreichbar ist. Das LiVE-Projekt ist mitten in der Umsetzung, die jedoch noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Daher soll die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundsatzes nach Art. 51a durch Kundmachung im Landesgesetzblatt kundmachen.

Abs. 2 der Übergangsbestimmungen sieht vor, dass der bisherige Aktenplan bis zum Erlass des neuen Aktenplans weiterhin Anwendung findet.

Abs. 3 sieht schliesslich eine Übergangsfrist für die Umsetzung des Prinzips des Datenaustauschs und der Datenwiederverwendung vor. Grundsätzlich soll dieses Prinzip sogleich in Kraft treten. Die Abs. 2 und 3, welche die Offenlegung der Daten über Schnittstellen regeln, sollen jedoch erst in Kraft treten, wenn entsprechende Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme im Einsatz sind und somit die entsprechenden technischen Möglichkeiten zur Offenlegung der Daten geschaffen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Datenaustausch und die Datenwiederverwendung über andere Kanäle stattzufinden (z.B. E-Mail).

## **4.2 Archivgesetz**

Hinsichtlich der Änderungen im Archivgesetz kann auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 zu Art. 51c verwiesen werden. Da die Zuständigkeit für den Erlass und die Abänderung des Aktenplanes künftig in die Zuständigkeit der Kollegialregierung fallen soll, sind die Art. 4 Abs. 6, Art. 8 und Art. 22 anzupassen.

Für die Gemeinden soll grundsätzlich dieselbe Regelung weiter geltend, wie sie bereits heute besteht. Aufgrund der Aufhebung des Art. 8 sind jedoch Anpassungen im Art. 22 vorzunehmen. Insbesondere sind Art. 22 Abs. 2 und 6 aufgrund der Aufhebung des Art. 8 Archivgesetz anzupassen. Da somit in Art. 22 nicht mehr auf Art. 8 verwiesen werden kann, sind die Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 in Art. 22 Abs. 2 zu integrieren und der Verweis in Art. 22 Abs. 6 aufzuheben.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

## **6. REGIERUNGSVORLAGEN**

### **6.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

Aufgehoben

## **Va. Aktenverwaltung und Datenverarbeitung**

### **A. Aktenverwaltung**

#### **Art. 51a**

##### *Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme*

1) Die Regierung und die Amtsstellen nutzen für die fachgerechte Führung und Verwaltung der Akten elektronische Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme.

2) Sofern dies aufgrund der Geschäftsprozesse erforderlich ist, haben sie anderen Behörden Zugriff auf ihre elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme einzuräumen.

3) Die Kollegialregierung kann das Nähere zur Organisation und dem Betrieb von elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen mit Verordnung regeln. Sie kann zudem festlegen, in welchen Fällen abweichend von Abs. 1 eine physische Aktenverarbeitung zulässig ist.

#### **Art. 51b**

##### *Führung und Verwaltung der Akten*

1) Die Kollegialregierung erlässt die erforderlichen Bestimmungen für die fachgerechte Führung und Verwaltung der Akten in der Regierung und den Amtsstellen.

2) Sie legt mit Verordnung die allgemeinen Grundsätze fest, insbesondere für:

- a) die Aktenverwaltung, insbesondere die Aktenbildung und die Aktenverarbeitung;
- b) die elektronische Erfassung von Aufzeichnungen;
- c) die Vernichtung oder Zurückgabe von physischen Aufzeichnungen nach ihrer elektronischen Erfassung.

Art. 51c

*Aktenplan*

1) Die Führung und Verwaltung der Akten erfolgt gemäss dem Aktenplan.

2) Die Kollegialregierung erstellt und betreut den Aktenplan für die Regierung und die Amtsstellen. Vor dem Erlass oder der Abänderung des Aktenplans konsultiert sie das Amt für Kultur.

3) Der Aktenplan enthält:

- a) eine Systematik für die Ordnung der Unterlagen;
- b) Aufbewahrungsfristen;
- c) Vorschriften für die Verwaltung der Unterlagen.

4) Die Regierung regelt das Nähere zum Aktenplan mittels Verordnung.

## **B. Datenverarbeitung**

### **Art. 51d**

#### *Verhältnis zu Spezialgesetzen*

Spezialgesetzliche Bestimmungen über die Datenverarbeitung gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

### **Art. 51e**

#### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

1) Die Regierung und die Amtsstellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, in elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen nach Art. 51a sowie in elektronischen Fachanwendungen verarbeiten, soweit diese erforderlich sind um:

- a) die gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- b) Geschäfte zu verarbeiten;
- c) Arbeitsabläufe zu organisieren;
- d) festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person verarbeitet werden;
- e) den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern;
- f) die Nutzung der elektronischen Infrastruktur sicherzustellen;
- g) die Daten zu sichern.

2) Die Regierung und die Amtsstellen müssen geeignete Massnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Datenverarbeitung nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Daten;
- b) den Zugriff auf die Daten, die Verarbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten sowie die Datensicherheit.

#### Art. 51f

##### *Datenauswertung*

1) Die Regierung und die Amtsstellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die in elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen nach Art. 51a sowie in elektronischen Fachanwendungen verarbeitet werden, anonymisiert statistisch auswerten.

2) Die Regierung kann das Nähere zur Datenauswertung mit Verordnung regeln.

#### Art. 51g

##### *Datenaustausch und Datenwiederverwendung*

1) Die Regierung und die Amtsstellen sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die bereits von derselben oder einer anderen Stelle erfasst wurden, wiederzuverwenden, soweit dies zur Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist:

- a) die gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

- b) Geschäfte zu verarbeiten;
- c) Arbeitsabläufe zu organisieren;
- d) festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person verarbeitet werden.

2) Die Regierung und die Amtsstellen dürfen untereinander personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zu den Zwecken nach Abs. 1 offenlegen.

3) Die Offenlegung nach Abs. 2 erfolgt auf elektronischem Weg über Zugriffsberechtigungen auf die Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme bzw. Fachanwendungen.

#### Art. 51h

##### *Aufbewahrung und Löschung von Daten*

1) Die Regierung und die Amtsstellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten solange verarbeiten, als sie für die Erfüllung der Zwecke nach Art. 51e Abs. 1 und Art. 51f erforderlich sind; vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Aufbewahrungsfristen.

2) Daten dürfen erst nach dem Aussondern und Anbieten an das Amt für Kultur (Art. 7 Archivgesetz) gelöscht werden.

Art. 51i

*Verarbeitung von Daten juristischer Personen*

1) Die Regierung und die Amtsstellen dürfen alle Daten juristischer Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Auf die Verarbeitung von Daten juristischer Personen finden die Art. 51d bis 51h sinngemäss Anwendung.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

1) Art. 51a tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für die Nutzung von elektronischen Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystemen bei der Regierung und den Amtsstellen vorhanden sind, frühestens jedoch am 1. Januar 2021. Die Regierung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kund.

2) Der bisher geltende Aktenplan findet bis zum Erlass eines neuen Aktenplans gemäss Art. 54c weiterhin Anwendung.

3) Art. 51g Abs. 3 tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen über Zugriffsberechtigungen auf die Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssysteme bzw. Fachanwendungen geschaffen wurden. Die Regierung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kund, wobei sie ein gestaffeltes Inkrafttreten festlegen kann.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am .... Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## 6.2 Archivgesetz

### **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Archivgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Archivgesetz vom 23. Oktober 1997, LGBI. 1997 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 6

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 und 6

2) Die Unterlagen der Gemeinden werden nach einem von der Regierung genehmigten Musteraktenplan geordnet, aufbewahrt und verwaltet. Der Musteraktenplan enthält:

- a) eine Systematik für die Ordnung der Unterlagen;
- b) Aufbewahrungsfristen;
- c) Vorschriften für die Verwaltung der Unterlagen.

6) Für die Gemeinden gelten die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss:

- a) Art. 5 Abs. 1 und 2 über die Verwaltung und Sicherung des Archivgutes;
- b) Art. 6 über die Geheimhaltungspflicht;
- c) Art. 7 über die Ablieferungspflicht;
- d) Art. 9 über die Registraturen;
- e) Art. 10 bis 16 und Art. 18 über die Benützung und über die Benützung durch öffentliche Organe;
- f) Art. 19 über die Rechte der Betroffenen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation in Kraft.